

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

November 2019

Schwanger- muss der Betriebsrat davon erfahren?

Eine Aufgabe des Betriebsrats besteht darin, zu überwachen, ob der Arbeitgeber Schutzgesetze zugunsten seiner Arbeitnehmer einhält. Erforderliche Informationen muss der Arbeitgeber zur Verfügung stellen. Bedeutet das, dass der Arbeitgeber dem Betriebsrat jede ihm bekannte Schwangerschaft melden muss, damit dieser überwachen kann, ob die Schutzgesetze zugunsten schwangerer Mitarbeiterinnen eingehalten werden- auch gegen deren Willen? Es kommt darauf an, sagt das Bundesarbeitsgericht (1 ABR 51/17). Der Betriebsrat dürfte solche Informationen nur verlangen, wenn er belegen könne, dass sie für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich seien. Darüber hinaus müsse der Betriebsrat zur Wahrung des Datenschutzes Maßnahmen treffen. Denn es handle sich um besonders sensible Daten, die gesetzlich besonders geschützt seien. Solche Schutzmaßnahmen könnten sein: zuverlässiger Verschluss der Daten; Gewähr begrenzter Zugriffsmöglichkeiten oder deren Beschränkung auf einzelne Betriebsratsmitglieder; Datenlöschung nach Beendigung der Überwachungsaufgaben. Offen blieb die Frage: Wann ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Namen schwangerer Arbeitnehmerinnen nennt? Wäre eine anonymisierte Auskunft ausreichend? Damit werden sich die Gerichte in Zukunft befassen. Bis dahin ist Zurückhaltung geboten- denn es drohen hohe Geldbußen nach der Datenschutzgrundverordnung.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z